



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Betreuungsangebote im offenen Ganztag in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Schleswig-Holstein wird die offene Ganztagsbetreuung im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ausgeweitet. Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen können dabei starre Buchungsmodelle, unklare Kostenregelungen und Wechsel in der Organisation erhebliche Belastungen für Familien bedeuten. Gerade diese Kinder sind häufig auf verlässliche, flexible und individuell angepasste Betreuungszeiten sowie ergänzende medizinische, therapeutische oder pflegerische Unterstützung angewiesen.

1. Welche regelungstechnischen Vorgaben macht das Land hinsichtlich flexibler beziehungsweise fester Buchungen von Angeboten im offenen Ganztag?

Antwort:

Nach Ziffer 2.1 lit. c) der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen

Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztags- und Betreuung) ist die konkrete Anmeldung wahlweise für einzelne oder mehrere Angebote bis hin zum vollumfänglichen Angebot möglich. Nach Ziffer 2.1 lit. d) unter Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 2 SchulG kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder Angeboten zur Berufsorientierung für verbindlich erklären.

Die Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Betriebskostenförderrichtlinie) trifft diese Regelung in Ziffer II. 1. 1.1 c) und d).

2. Welche Vorgaben macht das Land beim offenen Ganztags- zu flexiblen Buchungsmodellen für Kinder mit Förderbedarfen?

Antwort:

s.o.

3. Kann es aus Sicht der Landesregierung vorkommen, dass aufgrund der Buchungsstruktur bestimmte Angebote im offenen Ganztags- voll bezahlt werden müssen, obwohl nur Teile davon in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die Ausgestaltung der Elternbeiträge ist grundsätzlich Aufgabe des Schulträgers. Das Land gibt im Rahmen der Betriebskostenförderrichtlinie lediglich vor, dass, sollte die Förderung in Anspruch genommen werden, es eine Voraussetzung ist, dass Elternbeiträge durch den Schulträger lediglich in Höhe von bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz erhoben werden dürfen. Dabei werden die Elternbeiträge durchgehend für den gesamten Zeitraum der Anmeldung (Schulhalbjahr oder Schuljahr) erhoben und können sich anteilig an den für die Schülerin oder den Schüler gebuchten Stunden orientieren.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Eltern nicht faktisch zu unpassenden Buchungen gedrängt werden, weil zu unflexible Angebote vorliegen, die an den Bedürfnissen der Schüler und Eltern vorbeigehen?

Antwort:

In den o. g. Richtlinien werden ausschließlich die Voraussetzungen für eine Förderung geregelt. Die Ausgestaltung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots liegt bei der Schule selbst in Abstimmung mit dem Schulträger. Das Schulgesetz führt hierzu treffend aus, dass die Schulen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sind. Den Schulen soll weiterhin die größtmögliche Flexibilität bei der Einrichtung und Durchführung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote gegeben werden.

5. Welche Möglichkeiten haben Eltern, wenn die beim offenen Ganztage angebotenen Betreuungsmodelle nicht zum Bedarf ihres Kindes passen?

Antwort:

Wie bereits oben ausgeführt, besteht grundsätzlich die Wahl zwischen unterschiedlichen Betreuungsangeboten und die Ausgestaltung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots liegt bei der Schule selbst in Abstimmung mit dem Schulträger.

Wie sich aus § 6 Abs. 2 S. 1 SchulG ergibt, ist die Teilnahme an den Angeboten einer offenen Ganztagschule grundsätzlich freiwillig. Gleiches folgt für die Betreuungsangebote in der Primarstufe aus § 6 Abs. 5 S. 2 SchulG.